

Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Bund: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation: <input checked="" type="checkbox"/>	Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden Haus der Wirtschaft Hintern Bach 40 Postfach 7002 Chur			

I. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)

1. Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zu 8.2.1.2 und 8.2.1.3: Grundsätzlich ist die Schulungsmöglichkeit auf bestimmte Gefahrgüter oder einzelne Klassen zu begrüssen, jedoch wurde die vorgeschriebene Mindestdauer der Schulung für diese Fälle nicht herabgesetzt. Es ist mehr als fraglich, ob z.B1. ein dreitägiger Basiskurs nur für die Klasse 3 Sinn macht. Eine derart lange Mindestdauer für einen Basiskurs ist übertrieben. Die Dauer ist mehr als zu lang!

Mit der „Marktöffnung“ per 1.1.2011 muss zudem gewährleistet sein, dass die allfällig neuen Schulungsanbieter (ASTAG, Les Routiers Suisses etc.) von allem Anfang an seriös, marktangepasst und vor allem bedarfsgerecht die Schulungen und insbesondere die Prüfungen durchführen können. Die Aufsichtsbehörde hat hier die wichtigste Aufgabe.

2. Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

II. Anhang 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)

1. Änderung von 1.1.3.6.3 b.:

Sind Sie mit den Präzisierungen („zulässiges Gefahrgut“; Verweis) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Nach unserem Dafürhalten ist **eine Präzisierung** aufzunehmen, dass mit dem Verweis auf 1.1.3.6.2 ADR nicht der erste Abschnitt gemeint ist, sondern die Lemmas mit Bezug auf die nichtanzuwendenden Vorschriften. So können mögliche Missverständnisse ausgeräumt werden, dass z.B. 500 Liter in einem Baustellentank von 1'210 Liter Fassungsraum mit der Spalte 3 der Tabelle gemäss 1.1.3.6.3 bzw. 1.1.3.6.4 gleichzusetzen ist, d.h. 500 Liter = 500 Summenpunkte und somit noch andere Gefahrgüter mit Totalsumme 500 mitgeführt werden dürfen.

2. Neue Bestimmung in 1.1.3.6 d.:

Soll die Anwendung von Kapitel 1.10 ADR für diese explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff innerhalb der Mengen nach 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR entfallen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Aufhebung von 1.1.3.6.6:

Sind Sie mit der Aufhebung dieser Bestimmung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Änderung von 1.1.3.6.10:

Sind Sie mit den Anpassungen der Bestimmungen für Tankrevisionsunternehmen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Neue Bestimmung in 1.3.3:
Sind Sie damit einverstanden, dass die Instruktionsaufzeichnungen nach Kapitel 1.3 ADR mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden müssen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir erachten eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren als übertrieben und unsachgemäss, weshalb wir sie klar ablehnen. Die allermeisten Transportunternehmungen haben bereits einen Qualitätsstandard zu erfüllen (z. B. gemäss ISO 9000). Die Dokumentation über die Schulungsmassnahmen ist darin auf fünf Jahre festgelegt und wird auch entsprechend in der Praxis vollzogen. Die 5 Jahres-Frist reicht unseres Erachtens aus. Es macht in diesem Bereich keinen Sinn, neben allen Qualitätsstandards vorbei auf die in Artikel 962 des Obligationenrechts stipulierten 10 Jahre abzustellen, zumal Behörden wie Verbände alles daran setzen müssen, die administrativen Aufwendungen der KMU eher zu reduzieren als aufzublähen.

5. Ergänzung von 1.6.3.21:
Soll die Übergangsregelung für (kubische) Tankcontainer entsprechend ergänzt werden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Neue Bestimmung in 1.10.2.4:
Sind Sie damit einverstanden, dass die Aufzeichnungen über die Unterweisung gemäss Kapitel 1.10 ADR mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden müssen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir erachten eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren als übertrieben und unsachgemäss, weshalb wir sie klar ablehnen. Die allermeisten Transportunternehmungen haben bereits einen Qualitätsstandard zu erfüllen (z. B. gemäss ISO 9000). Die Dokumentation über die Schulungsmassnahmen ist darin auf fünf Jahre festgelegt und wird auch entsprechend in der Praxis vollzogen. Die 5 Jahres-Frist reicht unseres Erachtens aus. Es macht in diesem Bereich keinen Sinn, neben allen Qualitätsstandards vorbei in diesem Fall auf die in Artikel 962 des Obligationenrechts stipulierten 10 Jahre abzustellen, zumal Behörden wie Verbände alles daran setzen müssen, die administrativen Aufwendungen der KMU eher zu reduzieren als aufzublähen. In der Praxis werden die Sicherheitspläne zudem bereits laufend den Bedürfnissen angepasst und aktualisiert.

7. Ergänzung von 6.14.1.1:

Sind Sie mit der Ergänzung der Begriffsbestimmung des Baustellentanks einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Ergänzung von 6.14.1.2.1:

Sollen Schweissarbeiten an Baustellentanks inskünftig nur noch von geprüften Schweißern vorgenommen werden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Änderung von 8.2.1.10.1:

Sind Sie mit der Aktualisierung des Wortlautes der Bestimmung einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Anhang 1 SDR?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einsenden bis spätestens 28. Juni 2010 an:

gefahrgut@astra.admin.ch